

**Prüfungsordnung für das
Intensivstudium Real Estate Investment & Finance**

*vom 14. Februar 2007
mit Änderungen vom 22. März 2017
in der Fassung vom 23. März 2017*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
I. Prüfungsordnung	3
§ 1 Prüfungsordnung	3
II. Zulassung.....	3
§ 2 Aufnahmebedingungen	3
§ 3 Zulassungsausschuss	4
III. Studium	4
§ 4 Studienziel	4
§ 5 Studienaufbau und -dauer	5
§ 6 Prüfungsleistungen.....	5
IV. Prüfungsablauf und -ergebnisse.....	6
§ 7 Prüfungskommission	6
§ 8 Prüfungsleistungen im Detail.....	7
§ 9 Prüfungsergebnisse	9
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 11 Abschlusszeugnis und Zertifikat.....	12
§ 12 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Widersprüche	12
§ 13 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Studiums	13
V. Inkrafttreten der Prüfungsordnung.....	14

Präambel

Das Intensivstudium **Real Estate Investment & Finance** (nachfolgend: „Studium“) bietet eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung mit internationaler Ausrichtung auf Universitätsniveau.

Das Curriculum des Studiums wurde mit Hinblick auf das Leitbild aller immobilienwirtschaftlichen Studiengänge an der EBS Business School in Aus- und Weiterbildung entwickelt. Dieses konstituiert sich als interdisziplinäre, managementorientierte und transaktionsbasierte Immobilienwirtschaftslehre.

Ein solches Leitbild rückt multidisziplinäre Aspekte der Immobilienwirtschaftslehre wie Architektur, Stadt- und Raumplanung oder Ingenieurwesen in den Hintergrund und betrachtet die Immobilienwirtschaftslehre aus dem Blickwinkel der Transaktion.

Im Vordergrund stehen die drei Schwerpunkte der transaktionsbasierten Immobilienwirtschaftslehre: Investition, Finanzierung und Bewertung. Diese Schwerpunkte werden unterstützt durch die interdisziplinären Bereiche Immobilienrecht und -steuern sowie Immobilien- und Regionalökonomie.

Der transaktionsbasierte Ansatz fokussiert auf die Wertschöpfung der Immobilie in ihrem Lebenszyklus (Kauf – Management – Exit). „Interdisziplinarität“ bezieht sich auf das Fachgebiet der Immobilienwirtschaftslehre als Schnittstellendisziplin im Rahmen der funktionellen Betriebswirtschaftslehre.

Der Ansatz wird geprägt durch:

- Praxisnähe durch Integration der Industrie;
- Theoriefundierung durch Forschung anhand des transaktionsbasierten Ansatzes an den Lehrstühlen, Professuren und Competence Centern des EBS Real Estate Management Institute;
- hohe Lerneffizienz durch fallstudienbasierten Unterricht.

I. Prüfungsordnung

§ 1 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung legt die Rahmenbedingungen für alle prüfungsrelevanten Regularien und Abläufe für das Studium fest.
- (2) Soweit diese Prüfungsordnung zur besseren Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese das weibliche Geschlecht ausdrücklich mit ein.
- (3) Die Umsetzung dieser Prüfungsordnung wird durch die Vorlesung „Hinweise zur Studien- und Prüfungsordnung“ sowie Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Prüfungsleistungen operationalisiert, die tiefergehende Detailfragen regeln.

II. Zulassung

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Studium steht Personen offen, die im Rahmen der Immobilientransaktion – v.a. in den Bereichen Immobilien-Risikomanagement, -Risikoanalyse, -Bewertung oder -Beratung – tätig sind oder sich zukünftig tiefgehend mit diesen Themengebieten auseinandersetzen. Zur Zulassung notwendige Dokumente sind:
 - (a) der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie,
 - (b) ein grundsätzlicher Nachweis der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife,
 - (c) der Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung.
- (2) Es besteht die Möglichkeit zur Anerkennung vergleichbarer ausländischer Studienabschlüsse und Qualifikationen. Dazu gehören insbesondere die fallweise Anerkennung qualifizierter, staatlich anerkannter Fachwirt-Studiengänge an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA), dem Lehrinstitut für das kommunale Sparkassenwesen, der Deutschen Genossenschaftsakademie, Bankakademie, o.ä.
- (3) Die endgültige Zulassung zum Studium ist im Falle der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen jeweils eine nicht anfechtbare Einzelentscheidung des wissenschaftlichen Leiters des Studiums. Im Falle einer erforderlichen Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen basiert die Zulassung zum Studium auf einer nicht anfechtbaren Einzelentscheidung des Zulassungsausschusses (s. § 3).

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft, ob Antragsteller auf Zulassung (im Sinne potenzieller Teilnehmer) ein Zulassungsäquivalent aufweisen. So können nach § 2 (2) beispielsweise nicht vorhandene Studienabschlüsse evtl. durch Praxiserfahrung, Verantwortung im Unternehmen, Einfluss innerhalb der Branche, etc. ausgeglichen werden.
- (2) Maximal 20 % der Gesamtteilnehmerzahl des Studiums können über den Zulassungsausschuss für den betreffenden Studiengang zugelassen werden.
- (3) Der Zulassungsausschuss wird vom wissenschaftlichen Leiter für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 - ein Vertreter der EBS Business School (Senior-, Junior-, Adjunct- oder Honorarprofessor),
 - ein externer Dozent des EBS-REMI,
 - ein Vertreter der Alumni des EBS-REMI,
 - ein wissenschaftlicher Vertreter des EBS-REMI (ohne Stimmrecht).
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. mittels Telefonkonferenz (bei Nicht-Einstimmigkeit) stattfinden. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen werden als Enthaltung gewertet.
- (6) Der wissenschaftliche Leiter führt eine Vorabprüfung des Antragstellers durch (persönlich oder telefonisch geführtes Gespräch) und gibt seine persönliche Empfehlung an den Zulassungsausschuss.
- (7) Der Zulassungsausschuss tagt bei Bedarf in regelmäßigen Abständen. Antragsteller richten ihren Antrag auf Zulassung schriftlich an den wissenschaftlichen Leiter, der diesen, gegebenenfalls mit einer Empfehlung, zur Prüfung an den Zulassungsausschuss weitergibt.
- (8) Bei Nicht-Einstimmigkeit (obwohl eine Telefonkonferenz nach Absatz 5 durchgeführt wurde) entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Empfehlung des wissenschaftlichen Leiters.

III. Studium

§ 4 Studienziel

Das Studium ist eine immobilienwirtschaftliche Weiterbildung, die den Studierenden im Rahmen des lebenslangen Lernens Fachkenntnisse in den Berufen der Immobilien-, Finanz- und Wohnungswirtschaft in den Bereichen Immobilieninvestition und -finanzierung vermittelt. Das Studium richtet sich an Führungs-, Führungsnachwuchs- und Fachkräfte aus der Immobilienbranche. Im Studium werden sowohl theoretische als auch praktische Komponenten vermittelt. Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu eigenständigem Erkennen und Lösen praktischer immobilienwirtschaftlicher Probleme im Bereich von Immobilieninvestition und -finanzierung mittels Vermittlung von Theorie und Anwendung durch Fallstudien zu befähigen.

Voraussetzungen für diese Fähigkeiten sind analytisches, interdisziplinäres und vernetztes Denkvermögen sowie ein fundiertes Wissen immobilienwirtschaftlicher Abläufe in der Praxis. Ein großes Interesse an wirtschaftlichen, sozialen und interkulturellen Fragestellungen sowie eine überdurchschnittlich hohe Leistungsbereitschaft der Studierenden sind wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Studium. Das EBS Real Estate Management Institute setzt sich zum Ziel, optimale Bedingungen zur Realisierung dieser Ziele bereitzustellen.

Mit dem Abschluss des Studiums werden beratende Qualifikationen in der Immobilien- und Unternehmenstransaktion erworben. Diese eröffnen den Teilnehmern Karrierechancen innerhalb der Immobilienwirtschaft. Durch die Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende das für die Praxis erforderliche Wissen und Können während der Lehrveranstaltungen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die erlernten Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen an die handelnden Professionals können sich die Studierenden u. a. mit dem Studium auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- Immobilieninvestition,
- Immobilienfinanzierung und
- Immobilien- und Kapitalmärkte.

Durch die Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende das für die Praxis erforderliche Wissen und Können während der Lehrveranstaltungen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die erlernten Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 5 Studienaufbau und -dauer

Das Studium ist in drei Modulen wie folgt aufgebaut:

- Modul 1 Real Estate Investment
- Modul 2 Real Estate Finance
- Modul 3 Real Estate Capital Markets

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistung Modul 1 (33,3%):
Gruppen-Fallstudie
- (2) Prüfungsleistung Modul 2 (33,3%):
Gruppen-Präsentation
- (3) Prüfungsleistung Modul 3 (33,3%):
Klausur /Take-Home-Exam

IV. Prüfungsablauf und -ergebnisse

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission verabschiedet die Prüfungsordnung und deren Änderungen im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der EBS Executive Education GmbH. Sie verantwortet die Beaufsichtigung der Prüfungen und garantiert damit die Objektivität und Qualität der Verfahren sowie nicht zuletzt deren Tauglichkeit als Mittel zur Sicherstellung des Lernerfolgs. Die Prüfungskommission behandelt alle Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen ergeben können, z.B. Täuschungsversuche, Einwände seitens der Teilnehmer etc.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 - Der wissenschaftliche Leiter des Studiums als Vorsitzender
 - Der Studienleiter des Studiums
 - Der Leiter des Prüfungsamtes (ohne Stimmrecht)
 - Mindestens ein Vertreter der Dozenten
 - Mindestens ein Vertreter der Praxis
 - Ein Vertreter der EBS Executive Education
- (3) Die Vertreter der Dozenten und der Praxis werden für den jeweiligen Jahrgang für die Dauer des Studiums vom wissenschaftlichen Leiter bestimmt.
- (4) Die oben genannten Mitglieder können im Verhinderungsfall einen zuvor benannten Vertreter entsenden.
- (5) Die Prüfungskommission beschließt die Ergebnisse abgelegter Prüfungen und entscheidet final über strittige klausurrelevante Fragen respektive Anträge bezüglich der Prüfungsleistungen.
- (6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Die Sitzungen der Prüfungskommission können auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. mittels Telefonkonferenz stattfinden.
- (8) Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind bindend und nicht anfechtbar.
- (9) In dringenden Fällen respektive bei dringenden Anträgen können Fragestellungen im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (10) Die Prüfungskommission kann einen Vertreter des Vereins der Ehemaligen und Förderer der Post-Graduate- und Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der EBS Business School und der Universität Regensburg e.V. (**IMMOEBS e.V.**) als Gast ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zulassen.
- (11) Aufgrund der Studiengangsakkreditierung durch die Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) sind die External Examiners berechtigt, alle Prüfungsleistungen und -ergebnisse einzusehen und an Sitzungen der Prüfungskommission als Gäste teilzunehmen. Die Berechtigung gilt für die Dauer ihrer Bestellung als External Examiner. Die External Examiners sind

- zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erwerben, verpflichtet.
- (12) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Prüfungskommission erwerben, verpflichtet.

§ 8 Prüfungsleistungen im Detail

(1) Gruppen-Fallstudie (M1)

- (a) Für die Fallstudie bilden sich aus den Teilnehmern etwa gleich große Gruppen.
- (b) Die Gruppenzuteilungen erfolgen durch separate Gruppenwahlen unabhängig voneinander. Das Prüfungsamt behält sich vor, die Gruppenzuteilungen aus gegebenem Anlass in einem hiervon abweichenden Verfahren zu bestimmen.
- (c) Jede Gruppe erhält für die Fallstudie eine Gruppen-Note.
- (d) Der wissenschaftliche Leiter entscheidet vor Ausgabe der Fallstudie, ob eine gegenseitige Bewertung der Gruppenmitglieder stattfindet. In diesem Fall fließt die aus Teilbewertungen gemittelte Individualnote zu 10 % in die jeweilige Gesamtbenotung der Gruppen-Fallstudie mit ein.
- (e) Die Fallstudie ist eine schriftliche Prüfungsleistung (37.500 Zeichen – reiner Textteil, inkl. Leerzeichen, ohne Verzeichnisse und Anhänge). Es können bis zu 180 Punkte vergeben werden.
- (f) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Evtl. entstehender Zeitdruck ist beabsichtigt und wird in der Notenvergabe berücksichtigt. Die Ergebnisse sind per E-Mail an das Prüfungsamt (pruefungsamt@ebs-remi.de) zu senden. Alternativ kann die Fallstudie auf Memory Stick oder gebrannt auf CD bei der Studienleitung abgegeben werden. Fallstudien, die nach dem vorgegebenen Zeitpunkt abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Zeit zum Versenden der E-Mail und für technische Schwierigkeiten sollte entsprechend eingeplant werden. In den Dateien sind sowohl Studiengang, Jahrgang, Prüfungsleistung als auch die Gruppennummer zu benennen.
- (g) Die EBS Richtlinien für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten sind unbedingt einzuhalten.
- (h) Die EBS führt standardmäßig eine Plagiatsprüfung durch.

(2) Gruppen-Präsentation (M2)

- (a) Für die Präsentation bilden sich aus den Teilnehmern etwa gleich große Gruppen. Diese mündliche Prüfungsleistung ist als Gruppenpräsentation (50 %) mit Einzeldifferenzierung (50 %) zu erbringen.
- (b) Die Gruppenzuteilungen erfolgen durch separate Gruppenwahlen unabhängig voneinander. Das Prüfungsamt behält sich vor, die Gruppenzuteilungen aus gegebenem Anlass in einem hiervon abweichenden Verfahren zu bestimmen.

- (c) Der wissenschaftliche Leiter entscheidet vor Ausgabe der Fallstudie, ob eine gegenseitige Bewertung der Gruppenmitglieder stattfindet. In diesem Fall fließt die aus Teilbewertungen gemittelte Individualnote zu 10 % in die jeweilige Gesamtbenotung der Gruppen-Fallstudie mit ein.
- (d) Es können 0-180 Punkte vergeben werden.
- (e) Der zeitliche Umfang der Präsentation beträgt insgesamt mindestens 45 Minuten, wobei 25 Minuten Präsentationszeit zur Verfügung stehen und anschließend eine mindestens 20-minütige Befragung der Teilnehmer stattfindet.
- (f) Die Präsentation findet in deutscher Sprache statt.
- (g) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Evtl. entstehender Zeitdruck ist beabsichtigt und wird in der Notenvergabe berücksichtigt. Die Ergebnisse sind per E-Mail an das Prüfungsamt (pruefungsamt@ebs-remi.de) zu senden. Alternativ kann die Fallstudie auf Memory Stick oder gebrannt auf CD bei der Studienleitung abgegeben werden. Fallstudien, die nach dem vorgegebenen Zeitpunkt abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Entsprechend Zeit zum Versenden der E-Mail und für technische Schwierigkeiten sollte eingeplant werden. In den Dateien sind sowohl Studiengang, Jahrgang, Prüfungsleistung als auch Gruppennummer zu benennen.

(3) Klausur / Take-Home-Exam (M3)

Der wissenschaftliche Leiter entscheidet vor Beginn des Moduls 3, ob dieses Modul durch eine Klausur oder ein Take-Home-Exam geprüft wird.

Klausur

- (a) Eine Klausur dauert insgesamt 130 Minuten, wobei 120 Minuten als Bearbeitungszeit und 10 Minuten als Einlesezeit gerechnet werden.
- (b) Im Rahmen der Klausur können maximal 180 Punkte vergeben werden.
- (c) Den Studierenden im Rahmen von Prüfungsleistungen seitens der Hochschule zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum der Hochschule und sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, am Ende der Prüfung dem zuständigen Aufsichtspersonal zurückzugeben. Alle im Rahmen von Klausuren angefertigten Aufzeichnungen und Unterlagen sind ebenfalls auf Anforderung am Ende der jeweiligen Klausur dem zuständigen Aufsichtspersonal zu übergeben.
- (d) Die Dozenten dürfen Fragen von Seiten der Teilnehmer in Bezug auf Klausuraufgaben (z.B. Schwerpunkte etc.) nicht beantworten. Sollten Dozenten dennoch Informationen zu Klausuraufgaben geben, so sind diese prüfungsrechtlich ohne Belang.
- (e) Klausurarbeiten sind in der Sprache der Aufgabenstellung zu beantworten.

Take-Home-Exam

- (a) Das Take-Home-Exam ist eine Einzelleistung eines jeden Teilnehmers.
- (b) Es handelt sich um eine schriftliche Prüfungsleistung, die selbstständig und außerhalb der EBS anzufertigen ist.
- (c) Es können maximal 180 Punkte vergeben werden.
- (d) Der Gesamtumfang des Take-Home-Exams darf 21.000 Zeichen – reiner Textteil, inkl. Leerzeichen, ohne Verzeichnisse und Anhänge – nicht übersteigen. Die Gewichtung der jeweiligen Themengebiete soll sich in dem Umfang der Zeichen widerspiegeln.
- (e) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Tage. Evtl. entstehender Zeitdruck ist beabsichtigt und wird in der Notenvergabe berücksichtigt. Die Ergebnisse sind per E-Mail an das Prüfungsamt (pruefungsamt@ebs-remi.de) zu senden. Alternativ können die Ergebnisse auf Memory Stick oder gebrannt auf CD bei der Studienleitung abgegeben werden. Prüfungsleistungen, die nach dem vorgegebenen Zeitpunkt abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Zeit zum Versenden der E-Mail und für technische Schwierigkeiten sollte entsprechend eingeplant werden. In den Dateien sind sowohl Studiengang, Jahrgang, Prüfungsleistung als auch die Matrikelnummer zu benennen.
- (f) Die Arbeit ist in der Sprache der Aufgabenstellung zu beantworten.
- (g) Die EBS führt standardmäßig eine Plagiatsprüfung durch.

§ 9 Prüfungsergebnisse

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird.
- (2) Jede Prüfungsleistung muss separat bestanden werden. Fehlleistungen einzelner Bestandteile einer Prüfungsleistung können innerhalb der gleichen Prüfungsleistung ausgeglichen werden.
- (3) Alle Ergebnisse werden auf die erste Nachkommastelle gerundet.
- (4) Für die Bildung der Noten gilt folgende Regelung:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend
- (5) Die einzelnen Gewichtungen innerhalb einer Prüfungsleistung sind unter § 6 Prüfungsleistungen aufgeführt.
- (6) Prüfungseinsichten finden an vom Prüfungsamt vorgegebenen Terminen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausschließlich in den Räumlichkeiten der EBS Universität statt.
- (7) Anträgen auf Fristverlängerungen in Bezug auf § 9, Abs. 6 oder individuelle Sondertermine für Klausureinsichten können nur in begründeten Ausnahmefällen durch das Prüfungsamt stattgegeben werden (bspw. längerfristige Auslands- oder Krankenhausaufenthalte).
- (8) Im Rahmen der Einsichtnahme sind keinerlei Vervielfältigungen (z.B. Abschreiben von Prüfungstexten oder Abfotografieren etc.) gestattet.

- (9) Das Versenden von Klausuren zur Einsicht als Kopie, per Post oder als elektronische Datei ist unter keinen Umständen möglich.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Verantwortung für die Benotung der Prüfung liegt bei den Prüfern.
(2) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen am EBS Real Estate Management Institute wird folgendes einheitliches Bewertungsschema verwendet:

1 = sehr gut

die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine hervorragende Leistung handelt.

2 = gut

die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) In allen Prüfungsleistungen werden Punkte vergeben, die (ggf. bei Teilleistungen addiert) analog dem folgenden Bewertungsschema in Noten umgerechnet werden.

Quotient von .. bis / Quotient from .. To		Deutsche Note / German Grade	ECTS Bewertung / ECTS Grade
0,981	1,000	1	A
0,965	0,980	1,1	A
0,949	0,964	1,2	A
0,933	0,948	1,3	A
0,917	0,932	1,4	A
0,901	0,916	1,5	A
0,885	0,900	1,6	B
0,869	0,884	1,7	B
0,853	0,868	1,8	B
0,837	0,852	1,9	B
0,821	0,836	2	B
0,805	0,820	2,1	C
0,789	0,804	2,2	C
0,773	0,788	2,3	C
0,757	0,772	2,4	C
0,741	0,756	2,5	C
0,725	0,740	2,6	C
0,709	0,724	2,7	C
0,693	0,708	2,8	C
0,677	0,692	2,9	C
0,661	0,676	3	C
0,645	0,660	3,1	D
0,629	0,644	3,2	D
0,613	0,628	3,3	D
0,597	0,612	3,4	D
0,581	0,596	3,5	D
0,565	0,580	3,6	E
0,549	0,564	3,7	E
0,533	0,548	3,8	E
0,517	0,532	3,9	E
0,500	0,516	4	E
0,000	0,499	5	F

- (4) Grundlage zur Abfrage und Überprüfung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich der Vorlesungen eines Dozenten selbst sowie die am Tage der Vorlesung ausgehändigten zugehörigen Unterlagen, die als Belegexemplare im EBS Real Estate Management Institute vorgehalten werden. Eventuell zur Verfügung gestellte elektronische Dateien (*.pdf; *.xls, etc.) respektive im Nachgang erstellte Kopien können vom Originalskriptum aus der jeweiligen Vorlesung abweichen. Abweichungen berechtigen nicht zu einer Anfechtung von Prüfungsleistungen.

§ 11 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandener Prüfung wird ein Zertifikat auf Universitätsniveau mit dem Titel

Real Estate Investment Advisor (EBS)

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Einzel-Ergebnisse sowie die Gesamtnote der Prüfung enthalten sind.

- (2) Der Studiengang weist ein Äquivalent von 18 ECTS auf.
- (3) Das Zertifikat sowie das Abschlusszeugnis werden erst nach erfolgreichem Bestehen aller Einzelbestandteile der Prüfungsleistungen – neben Klausurarbeiten ebenfalls Fallstudienleistungen – auf den letzten Tag des Studienganges des laufenden Jahrganges ausgestellt und von der Prüfungskommission unterschrieben.
- (4) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§ 12 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Widersprüche

- (1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - (a) in den einzelnen Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird;
 - (b) der Teilnehmer nach Beginn der einzelnen Prüfungsleistung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurücktritt;
 - (c) der Teilnehmer der Prüfungsleistung aus Gründen, die er zu vertreten hat, fernbleibt;
 - (d) die Prüfungskommission feststellt, dass der Teilnehmer einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung begangen hat;
 - (e) der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und die Prüfungskommission ihn von der entsprechenden Prüfungsleistung ausschließt;
 - (f) Dem Teilnehmer in schriftlichen Arbeiten (Fallstudie, Take-Home-Exam, Abschlussarbeit etc.) Plagiat nachgewiesen wird.
- (2) Für den Rücktritt und das Fernbleiben bei Prüfungsleistungen gelten die folgenden Regelungen:
 - (a) Für Klausuren müssen die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsamt bis spätestens zum Ende des Prüfungstages schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (pruefungsamt@ebs-remi.de). Im Krankheitsfall ist ein Attest eines Arztes bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Prüfungstermin folgt, beizubringen.
 - (b) Ein begründeter Rücktritt von Fallstudien ist nur vor Ausgabe der Prüfungsleistung möglich. Im Krankheitsfall ist ein Abbruch der Prüfungsleistung auch während der Bearbeitungszeit möglich. In diesem Fall ist ein Attest umgehend bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Krankheitsfall folgt, beizubringen.

- (3) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der Teilnehmer zu vertreten hat, und ob die entsprechende Prüfungsleistung als nicht bestanden oder als nicht abgelegt gilt.
- (4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Teilnehmer durch das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Das Prüfungsamt entscheidet über den Widerspruch, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen Leiters bzw. des jeweiligen Dozenten. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung erneut Widerspruch einzulegen. Über diesen Widerspruch entscheidet final die Prüfungskommission.

§ 13 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Studiums

- (1) Ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 (1) nicht bestanden, so kann sie ein Mal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf ausführlichen schriftlichen Antrag eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen.
- (2) Gilt eine Prüfungsleistung gemäß § 12 (3) als nicht abgelegt, so kann sie nachgeholt werden.
- (3) Für die Wiederholung/Nachholung einer Prüfungsleistung gilt Folgendes:
Für Klausuren und Fallstudien wird die Prüfungsleistung erstmals zum entsprechenden Klausur- respektive Bearbeitungstermin des nachfolgenden Studiengangs angesetzt; dieser Termin ist verpflichtend. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers und dort insbesondere bei nachgewiesenen Härtefällen kann der wissenschaftliche Leiter einen früheren oder späteren Termin mit einer äquivalenten Prüfungsleistung ansetzen.
- (4) Bei Wiederholungs-/Nachholungsprüfungen besteht kein Anspruch auf Identität der Prüfungsteile mit denen zurückliegender Prüfungstermine.
- (5) Wiederholungs-/Nachholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.
- (6) Ist die Wiederholung/Nachholung einer Prüfungsleistung nicht mehr zulässig, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

V. Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wurde am 14. Februar 2007 von der Gründungsprüfungskommission des 1. Jahrganges des Studiums beschlossen und ist jeweils gültig in der zuletzt von der jeweiligen Prüfungskommission der Folgejahrgänge geänderten Fassung. Durch Teilnahme am Studium erkennen die Teilnehmer die Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung als für sie verbindlich an.

Wiesbaden, 23. März 2017, für die Prüfungskommission:

Wissenschaftlicher Leiter
Ein Vertreter der EBS Executive Education
Ein Vertreter der Dozenten
Ein Vertreter der Praxis
Eine Studienleiterin
Prüfungsamt (ohne Stimmrecht)